

## Flugplatz-Benutzungsordnung

gemäß §43 LuftVZO

Gültig ab 01. Juni 2026

Nürnberg, den 13.05.2026

Genehmigt:

  
Frank Pierdzig

Name,  
Behördenstempel



Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG

Pirk 20, 95032 Hof

Tel.: + 49 9292 / 977 - 0

Fax.: + 49 9292 / 977 - 135

eMail: [info@airport-hof.de](mailto:info@airport-hof.de)

Internet: [www.airport-hof.de](http://www.airport-hof.de)

Verbundene Dokumente: AGB, FEO und AIP in jeweils aktuell gültiger Fassung.

# Inhalt

<b>A. Beschreibung des Flugplatzes</b>	<b>3</b>
§1. Allgemeine Angaben	3
§2 Meteorologische Angaben	4
§3 Angaben über Flugbetriebsanlagen	4
<b>B. Teil Benutzungsvorschriften</b>	<b>5</b>
§1 Anwendbarkeit	5
§2 Benutzung von Luftfahrzeugen	5
§3 Weisungen	6
§4 Start und Landeeinrichtungen.....	6
§5 Abfertigung am Vorfeld	8
§6 Abstellen und Unterstellen	9
§7 Lärmschutz	10
§8 Probe- und Standläufe sowie Abbremsen von Triebwerken	10
§9 Betriebsstoffversorgung	10
§10 Brandschutz.....	11
§11 Wartungsarbeiten	11
§12 Bewegungsunfähige Fahrzeuge	11
§13 Betreten und Befahren	11
§14 Nicht allgemein zugängliche Anlagen (Sicherheitsbereich)	13
§15 Rollfeld	14
§16 Vorfelder	14
§17 Fracht .....	15
§18 Mitführen von Tieren	15
§19 Sonstige Betätigung	15
§20 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften	15
§21 Foto- und Filmaufnahmen	16
§22 Lagerung	16
§23 Bauarbeiten	16
§24 Kranbetrieb und ähnliches Gerät.....	16
§25 Sicherheitsbestimmungen	16
§26 Ausweisregelung	17
§27 Fundsachen	17
§ 28 Verunreinigungen, Abwässer	17
§ 29 Einwilligungen	18
§ 30 Zuwiderhandlungen gegen die FBO	18
§ 31 Keine Obhutspflicht	18
§ 31 Haftungsausschluss	18
§32 Aufrechnung	19
§33 Druckfehler	20
§34 Flugplatz-Entgeltordnung (FEO)	20
§35 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht.....	20
§36 Zustellungsbevollmächtigter	20
§37 Inkrafttreten	20
Anlage – Lageplan rot	21
Anlage – Lageplan blau	22

# A. Beschreibung des Flugplatzes

## §1. Allgemeine Angaben

Flugplatz im Sinne dieser Flughafenbenutzungsordnung (nachfolgend „**FBO**“) umfasst das gesamte Flughafengelände, insbesondere das mit **[rot]** im Lageplan gekennzeichnete Anwesen sowie die im Eigentum des Flugplatzunternehmers stehenden Immobilien nebst dazugehörigem Luftraum.

1.2 Bezeichnung: **Flughafen Hof-Plauen,**

ICAO: EDQM

IATA: HOQ

1.3. Flugplatzbezugspunkt (FBP):

Geographische Breite: N 50 17 19.81

Geographische Länge: E 011 51 17.71

1.4. Lage: 5,9 km SW der Stadt Hof

1.5. Flugplatzhöhe: 585,63m (1960ft.)

1.6. Betriebszeiten: Die Betriebszeiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Fassung des Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP).

<b>Flugplatzunternehmer:</b>	Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG
<b>Postanschrift:</b>	Pirk 20 95032 Hof
<b>Telefon:</b>	(0 92 92) 9 77 - 0
<b>Telefax:</b>	(0 92 92) 9 77 - 1 35
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.airport-hof.de">www.airport-hof.de</a>
<b>Email:</b>	<a href="mailto:info@airport-hof.de">info@airport-hof.de</a>

1.7. Übernachtungsmöglichkeiten: zahlreich in allen Kategorien in Konradsreuth, Hof u. U.

Gastronomie: Grüner Baum in Pirk  
Piloten Lounge im Flugplatzgelände

1.8. Verkehrsverbindungen:

1.8.1. ÖPNV: Taxi,  
Busverbindung von und nach Hof an Wochenenden und Feiertagen

1.8.2. Bahnanschluss: Hof/Hbf., 7 km vom Flughafen

1.9. Abfertigungsanlagen: Abfertigungsgebäude

1.10. Treibstoffversorgung: AVGAS 100LL,  
Jet A-1 (mit Steuerlager) und verschiedene  
Ölsorten

1.12 Verfügbare Luftfahrzeughallen:

Halle A	32 x 23 m
Halle B	25 x 25 m
Halle C	20 x 25 m
Halle D	45 x 45 m

1.13. Instandsetzungseinrichtungen: derzeit keine / nächstgelegene:  
Air Service Hader (EDQD)

1.14. Brandschutzkategorie: Kategorie 5 (6 PPR auf Anfrage)

1.15. Schneeräumgerät: Das jeweils zur Verfügung stehende  
Schneeräumgerät ergibt sich aus der  
jeweils aktuellen Fassung des Luftfahrt-  
handbuch Deutschland (AIP).

## § 2 Meteorologische Angaben

2.1. vorherrschende Windrichtung: West

2.2. Flugplatzbezugstemperatur: 20,4 °C

## §3 Angaben über Flugbetriebsanlagen

3.1 Start und Landebahn des Flugplatzes:

Bezeichnung	Rechtsweisende Richtung	Ausmaße	Tragfähigkeit PCN	Decke
08 / 26	087° / 267°	1480m x 30m	30 F/D/Y/T	ASPH

3.2 Rollbahnen: Rollweg A und B vom Vorfeld zur Start-  
bahn, Asphalt, 15 m breit,  
Rollweg C Gras (7,5 m breit) im Anschluss  
an Rollweg B Richtung Westen

3.3 Vorfeld:

Abfertigungsvorfeld: 10100 m<sup>2</sup>, Asphalt

3.4 Flugplatzfrequenz: Siehe jeweils aktuelle Fassung Luftfahrt-  
handbuch Deutschland (AIP)

# B. Teil Benutzungsvorschriften

## §1 Anwendbarkeit

### 1.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Wer den Flugplatz betritt, befährt, mit Luftfahrzeugen oder in sonstiger Weise nutzt (nachfolgend „Nutzer“), ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung, den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers, den **AGB** und der Entgeltordnung des Flugplatzes (nachfolgend „**FEO**“) unterworfen.

### 1.2. Erweiterter Anwendungsbereich

Soweit nachstehend nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften und Weisungen, die Luftfahrzeughalter betreffen, entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge, Luftfahrer i. S. d. § 4 LuftVG sowie für sonstige Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch oder sonst in Besitz haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

### 1.3. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die FBO in der jeweils geltenden Fassung ist, auch ohne gesonderte Vereinbarung, Grundlage für jedes künftige Rechtsgeschäft und für jede künftige Nutzung des Flugplatzes.

### 1.4. Kollision von Geschäftsbedingungen

Allen von dieser FBO abweichenden Bedingungen des Nutzers, soweit solche vorhanden sind, wird widersprochen. Abweichende Bedingungen des Nutzers können nur wirksam werden, soweit der Flugplatzunternehmer diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

## §2 Benutzung von Luftfahrzeugen

### 2.1. Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1. Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen i. S. d. § 1 LuftVG ist ausschließlich mit der hierfür erforderlichen Erlaubnis nach § 4 LuftVG zulässig.

2.1.2. Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der FEO festgelegten Entgelten mit Flugzeugen und Hubschraubern bis 14000 kg MTOW gestattet. Der Betrieb von Luftfahrzeugen über 14000 kg MTOW sowie von Luftschiffen, Segelflugzeugen, Frei- und Fesselballonen, Drachen, Flugmodellen und sonstigen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten ist nur mit besonderer Erlaubnis des

Flugplatzunternehmers oder über 20 t MTOW nur nach Freigabe der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zulässig. Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind in dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ veröffentlicht und sind zwingend zu befolgen. Die Einholung von weiteren Erlaubnissen und Genehmigungen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde bleibt davon unberührt. Diese sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers unverzüglich nachzuweisen.

2.1.3. Die Luftfahrzeughalter haben möglichst frühzeitig per E-Mail, spätestens unverzüglich nach Landung dem Flugplatzunternehmer die Daten anzugeben, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind. Dies sind Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs, Lärmschutz, Luftfahrzeugmuster, maximales Abfluggewicht (MTOW), Anzahl der Fluggäste, Art des Fluges, Start-Zielflugplatz bei Überlandflügen.

### §3 Weisungen

3.1. Nutzer, insbesondere Luftfahrer sind stets an die Weisungen der Flugverkehrskontrolle, Luftaufsicht sowie des Betriebsdienstes des Flugplatzunternehmers gebunden.

3.2. Für den Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung gilt die AIP IFR in der jeweilig geltenden Fassung.

### §4 Start und Landeeinrichtungen

4.1. **Zum Starten und Landen** sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn so wie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hierbei an die Weisungen der Flugverkehrskontrolle/Luftaufsicht gebunden.  
Für den Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung: siehe AIP IFR.

#### 4.2 Rollen und Schleppen

4.2.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft und nur unter Hinzuziehung der Mitarbeiter des Betriebsdienstes gerollt werden.

4.2.2. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

4.2.3. Das Rollen auf dem Vorfeld erfolgt ohne Flugverkehrskontrollfreigabe nach eigenem Ermessen des Luftfahrzeugführers gemäß dieser FBO. Es ist Hörbereitschaft auf der Flugplatzfrequenz zu halten.

- 4.2.4. Luftfahrzeuge werden vom Flugplatzunternehmer nur dann geschleppt, wenn hierzu vom Luftfahrzeughalter ein ausdrücklicher Auftrag erteilt ist. Der Auftrag kann mündlich, schriftlich, in Textform oder in anderer Weise erteilt werden. Für diesen Fall hat der Luftfahrzeughalter dem Flugplatzunternehmer ausdrücklich alle für das Schleppen erforderlichen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Luftfahrzeuge dürfen nur von geschultem Personal geschleppt werden. Das Schleppen ist stets von zwei (2) Personen durchzuführen.
- 4.2.5. Das Schleppen von Luftfahrzeugen ist grundsätzlich nur unter der Aufsicht des Halters/ Piloten/ Luftfahrtpersonal gestattet.
- 4.2.6. Das Schleppen oder Rangieren kann auch ohne Anwesenheit oder Beaufsichtigung durch den Luftfahrzeughalter, den verantwortlichen Luftfahrzeugführer oder eine sonstige vom Halter benannte Person auf Antrag und Verlangen des Piloten/ Halters oder Stellvertreters (z.B. OCC) erfolgen.

Dem Halter bzw. verantwortlichen Luftfahrzeugführer ist bekannt, dass nach Vorgaben verschiedener Luftfahrzeughersteller und Luftfahrzeughandbücher beim Schleppen eines Luftfahrzeuges grundsätzlich eine bremsberechtigte Person im Luftfahrzeug vorgesehen sein kann. Erfolgt das Schleppen oder Rangieren dennoch ohne eine solche Person an Bord, geschieht dies auf Risiko des Halters bzw. Betreibers des Luftfahrzeuges. Der Halter bzw. Betreiber des Luftfahrzeuges hat sicherzustellen, dass sich das Luftfahrzeug in einem technisch schleppfähigen Zustand befindet und insbesondere Brems-, Fahrwerks-, Bugradlenk- sowie sonstige für den Schleppvorgang relevante Systeme ordnungsgemäß funktionieren.

Der Flugplatzunternehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Schleppen oder Rangieren des Luftfahrzeuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden infolge:

- technischer Mängel des Luftfahrzeuges,
- unbeabsichtigten Wegrollens,
- Versagens von Brems- oder Sicherungseinrichtungen,
- Auslösens von Sollbruchstellen an Schleppvorrichtungen,
- fehlender Beaufsichtigung durch den Halter oder Piloten

ist durch die Beauftragung zum unbeaufsichtigten Schleppen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Der Halter bzw. Betreiber stellt den Flugplatzunternehmer sowie dessen Mitarbeitende von Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Schleppen oder Rangieren ohne Anwesenheit einer vom Halter benannten Aufsichtsperson entstehen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Flugplatzunternehmers vorliegt.

- 4.2.7. Der Flugplatzunternehmer kann das Schleppen mit eigenem geeignetem Gerät des Piloten/ Halters auf dem Vorfeld zulassen. Lässt er dies zu, so stellt der Pilot/Halter den Flugplatzunternehmer von jeglicher Haftung für den durchgeführten Schleppvorgang frei. Das Schleppgerät ist einer

UVV-Prüfung zu unterziehen. Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, die Kosten für die Prüfung dem Piloten/ Halter aufzuerlegen.

4.2.8. Für das Schleppen entstehen Gebühren im Bereich des Vorfeldes, der Landebahn- und Rollbahnflächen nach der FEO. Handling-Gebühren beim Flugzeugtransport innerhalb der Halle werden nur berechnet, wenn der Luftfahrzeughalter bzw. Pilot keine Hilfestellung zu diesem Vorgang leistet.

4.2.6. Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig.

## **§5 Abfertigung am Vorfeld**

### **Bodenverkehrsdienste und zentrale Infrastruktureinrichtungen**

5.1. Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenverkehrsdienste in Anlage 1 der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen des Abfertigungsgerätes gelten im Hinblick auf den beanspruchten Abstellplatz die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB), soweit in dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung des Flugplatzunternehmers keine abweichenden Vorschriften enthalten sind.

5.2. Der Flugplatzunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt gemäß § 9 III BADV verlangen.

5.3. Die zentralen Infrastruktureinrichtungen gemäß §6 BADV i.V.m. Anlage 1 (zu §2 Nr. 4 des Verzeichnisses Bodenabfertigungsdienste) werden ausschließlich vom Flugplatzunternehmer oder einem von ihm Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben.

5.4. Diese zentralen Infrastruktureinrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

5.5. Sofern der Flugplatzunternehmer selbst die Abfertigung durchführt, geschieht dies unter Anwendung der Entgelte nach FEO, sowie unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Sofern eine Zertifizierung hierfür notwendig ist, wird der Flugplatzunternehmer diese auch anstreben und aufrechterhalten.

## §6 Abstellen und Unterstellen

- 6.1 Verweilt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als vier Stunden, so hat es der Luftfahrzeughalter auf Verlangen auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzunternehmer zugewiesen.
- 6.2 Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug durch eigenes Personal oder einen Beauftragten dorthin ohne eigene Kraft rollen oder Schleppen.
- 6.3 Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Für das ordnungsgemäße Sichern von Luftfahrzeugen sind die Luftfahrzeughalter bzw. deren Besatzungen verantwortlich. Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen müssen stets verschlossen sein. Die Zündschlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind abzuziehen und sicher getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge ist zu verhindern.
- 6.4 Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat der Luftfahrzeughalter ein abgestelltes Luftfahrzeug durch externe Beleuchtung und Pylonen zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 6.5 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB), soweit nicht in dieser Benutzungsordnung oder der Entgeltordnung abweichende besondere Vorschriften getroffen sind.
- 6.6 Eine Verwahrungspflicht besteht für den Platzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 6.7 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- 6.8 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste sowie Treppen und Leitern, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer und unter Berücksichtigung der FEO benutzt werden.
- 6.9 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Platzhalter hierzu ermächtigt hat.
  - 6.9.1 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.
  - 6.9.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen oder abgesprüht werden.  
Großflächige Schleif- und Lackierarbeiten in den Hallen sind untersagt.

- 6.9.3 Der auf dem Lageplan [blau] gekennzeichnete Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- 6.9.4 Das Abstellen, Unterstellen oder Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Zustimmung des Flugplatzunternehmers.

## **§7 Lärmschutz**

Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen nach § 8 und Weisungen nach § 3 der FBO sowie gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland zu befolgen.

## **§8 Probe- und Standläufe sowie Abbremsen von Triebwerken**

- 8.1. Zum Schutz von Personen, Einrichtungen, Fahrzeugen und anderen Luftfahrzeugen oder geöffneten Hallen, sind folgende Positionen festgelegt:
- a. Probe- und Standläufe von Triebwerken haben grundsätzlich am nördlichen Vorfelddrand zu erfolgen (Abgasrichtung Nord). Standläufe an Sonntagen und Feiertagen sind aus Gründen des Lärmschutzes untersagt.
  - b. Das Abbremsen der Triebwerke im Rahmen der Startvorbereitungen durch den Luftfahrer darf nur an den Rollhalteorten A, B und C gem. Luftfahrthandbuch Deutschland, auf der Piste sowie am Vorfelddrand gemäß Ziffer 8.1a durchgeführt werden.
- 8.2 Der Flugplatzunternehmer und die Flugverkehrskontrolle/Luftaufsicht können bei Bedarf vorübergehend auch andere Plätze zuweisen oder Zeiten für Standläufe genehmigen.

## **§9 Betriebsstoffversorgung**

- 9.1 Der Flugplatzunternehmer oder Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flugplatzunternehmer zugelassen sein. Der Flugplatzunternehmer, diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die gültigen Sicherheitsvorschriften, insb. Flughandbuch oder Weisungen zum Tankstellenbetrieb, gegen Wegrollen gesichert, erden, einzuhalten. Der Luftfahrzeughalter bzw. der Luftfahrer bestimmt Qualität und Menge des zu tankenden Flugkraftstoffes.
- 9.2 Die Durchführung der Qualitätskontrollen der Flugkraftstoffe durch den Flugplatzunternehmer oder des die Tankanlagen betreibenden Unternehmens, bleiben unberührt. Die Qualitätskontrollen durch den Flugplatzunternehmer werden nach aktuell gültiger Betriebsanweisung für die Flugfeld-Tankanlagen durchgeführt und dokumentiert.

## **§10 Brandschutz**

- 10.1 Innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und Betriebsstoffversorgungsanlagen sowie durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichnete Bereiche sind Rauchen, Tätigkeiten, die einen Brand verursachen könnten, insbesondere offenes Feuer verboten.
- 10.2 Das Rauchen (auch E-Zigaretten) auf dem gesamten Gelände verboten.  
Ausgenommen sind: Der gekennzeichnete Raucherbereich bei der Piloten-Lounge sowie genehmigte Bereiche bei Veranstaltungen.
- 10.3 Schweißarbeiten sind vorher mit dem Flugplatzunternehmer und der Flughafenfeuerwehr abzustimmen.
- 10.4 Des Weiteren gilt die veröffentlichte Brandschutzordnung des Flugplatzunternehmers in Ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 10.5 Auf dem Flugplatzgelände sowie in allen Gebäuden und Hangars dürfen nur nach DGUV A3 geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.

## **§11 Wartungsarbeiten**

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

## **§12 Bewegungsunfähige Fahrzeuge**

- 12.1 Bleibt ein (Luft-)Fahrzeug auf den Bewegungsflächen, insbesondere dem Vor- und Rollfeld, bewegungsunfähig liegen, ist es unverzüglich zu entfernen.
- 12.2 Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, ein liegengebliebenes (Luft-)Fahrzeug auch gegen den Willen des (Luft-)Fahrzeughalters und auf dessen Kosten zu entfernen, soweit dies für die reibungslose Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

## **§13 Betreten und Befahren**

- 13.1. Der Flugverkehr hat stets Vorrang und darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für den Bodenverkehr auf den Flugbetriebsflächen.

### **13.2. Straßen und Plätze**

- 13.2.1 Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt die StVO entsprechend, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

- 13.2.2 Der Flugplatz darf nur durch die vom Platzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.
- 13.2.3 Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem Teil des Flugplatzes zu beachten, der dem nichtöffentlichen Verkehr zugänglich ist, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

### **13.3 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)**

- 13.3.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit, Versicherung und bei dauerhafter Nutzung auf dem Gelände für eine gültige UVV-Prüfung verantwortlich.
- 13.3.2 (Luft-)Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur auf den gekennzeichneten oder vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Park- oder Halteplätzen aufnehmen oder absetzen.
- 13.3.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchst zulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- 13.3.4 Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder, E-Roller) dürfen nicht auf Vorplätzen, an Hauswänden, Treppen und in Gängen abgestellt werden. Solche Kleinfahrzeuge können vom Flugplatzunternehmer für den Eigentümer und Besitzer kostenpflichtig entfernt werden.
- 13.3.5 Sofern Fahrzeuge, die nicht unter dem Eigentum des Flugplatzunternehmers stehen, nicht nur für Testzwecke oder andere zeitlich begrenzte Gründe auf dem Betriebsgelände bewegt werden, ist der Flugplatzunternehmer berechtigt, auf Kosten des Eigentümers / Halters / Fahrers eine UVV-Prüfung zu verlangen.

### **13.4 Vorfeld/ Flugbetriebsflächen**

- 13.4.1 Zutritt zum Vorfeld und den Betriebsflächen erhält aus berechtigtem Interesse durch den Flugplatzunternehmer:
  - 13.4.1.1 wer ausgewiesenes Luftfahrtpersonal ist
  - 13.4.1.2 wer einen Transponder für die digitale Schließanlage besitzt
  - 13.4.1.3 Behörden und Institutionen der Luftfahrt gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen
  - 13.4.1.4 Besucher nach Anmeldung gem. §26 dieser FBO
  - 13.4.1.5 Fluggäste
- 13.4.2 Der Flugplatzunternehmer ist im Rahmen des Hausrechts berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen Regelungen der FBO das Betreten zu untersagen oder unter Auflagen (z.B. unter Begleitung) zuzulassen.  
Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen einen Zutritt erfordern.

13.4.3 Wird das Vorfeld betreten, haben Piloten, Luftfahrtpersonal, Bodenabfertiger, sowie Personal von Behörden auch aus Gründen der Arbeitssicherheit **stets eine Warnweste nach DIN EN ISO 20471 zu tragen**. Vertreter von Behörden und Institutionen haben sich klar als solche kenntlich zu machen und auszuweisen.

13.4.4 Fluggäste sind vom Piloten/Luftfahrtpersonal oder von dessen beauftragte Personen während des Aufenthalts am Vorfeld zu beaufsichtigen. Der Zutritt zum Vorfeld von Fluggästen ist nur in Begleitung des Piloten oder anderem Luftfahrtpersonal zulässig. Den Anweisungen des Personals des Flugplatzunternehmers ist Folge zu leisten.

## **§14 Nicht allgemein zugängliche Anlagen (Sicherheitsbereich)**

14.1. Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers - und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden. Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und jederzeit widerrufen.

14.2. Zu den nicht öffentlich zugänglichen Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen, einschließlich Sicherheitsstreifen)
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Luftfahrzeughallen
- sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen Zwecken dienen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebshöfe
- die Baustellen
- die Multifunktionsflächen, abgesperrte Teile des Vorfeldes, Hallen und Einrichtungen von Kfz-Erprobungsbetrieben am Flugplatz

14.3 Ziffer 14.1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und -anlagen, insbesondere auch für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung.

14.4. Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzunternehmers betreten werden. Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden, das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

14.5. Die Beauftragten der Luftfahrtbehörden, der Flugsicherungsorganisation, des DWD, der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind nach vorheriger Genehmigung/Freigabe berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sofern der Einsatz von dienstlichen Fahrzeugen (ein- oder mehrspurig) über einen längeren Zeitraum notwendig ist, ist eine UVV-Prüfung gem. Ziff. 13.3.5 erforderlich.

- 14.6. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (es gilt Ziffer 13.3.1 entsprechend). Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters oder des verantwortlichen Luftfahrers betreten werden.

## §15 Rollfeld

- 15.1. Die zum Betreten oder Befahren notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle/Luftaufsicht. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen/Freigaben der Flugverkehrskontrollstelle, des Bodenverkehrsdienstes oder anderer Vertreter des Flugplatzunternehmers bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.
- 15.2. Will ein Beauftragter der in Ziffer 14.5 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des Flugplatzunternehmers – die Erlaubnis/Freigabe der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen.
- 15.3. Luftfahrzeuge müssen bei Dunkelheit oder schlechter Sicht stets ausreichend beleuchtet sein.
- 15.4. Bei Wetter mit schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Nebel) darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden,
- a. die in ständiger Funksprechverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und
  - b. mit einem Blinklicht ausgerüstet sind, oder
  - c. von einem Leitfahrzeug geführt werden.
- 15.5. Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zu Ziffer 15.4 zulassen.
- 15.6. Die Verfahren für „Starts bei geringer Sicht“ nach LVTO gemäß der AIP-IFR in Ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## §16 Vorfelder

- 16.1. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 16.2. Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die vom Flugplatzunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich. Rollende Luftfahrzeuge bzw. an-/abfliegende und schwebende Hubschrauber **haben Vorrang**.

- 16.3. Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere (Klein-)Fahrzeuge bedarf es der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

## **§17 Fracht**

- 17.1. Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flugplatz mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flugplatz fortschafft, ist verpflichtet, dem Flugplatzunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten. Die ggf. notwendigen zollrechtlichen Vorschriften zur Warenein-/ausfuhr bleiben unberührt. Für die ggfs. notwendige Anmeldung der Fracht beim Zoll ist deren Verbringer oder anderweitiger Verantwortlicher zuständig.  
Der Flugplatzunternehmer teilt dem Zoll **nur** den geplanten Start/Landung des Fluges mit.
- 17.2. Das Ein-, Mit- und Ausführen von Gefahr-, insbesondere Sprengstoffen auf und vom Flugplatz ist untersagt.

## **§18 Mitführen von Tieren**

- 18.1. Der Luftfahrzeughalter hat zu beachten, dass ein Veterinär nicht am Flugplatz stationiert ist.
- 18.2. Exotische Tiere sind auf dem Flugplatz untersagt. Im Übrigen sind Tiere grundsätzlich in artgerechten Transportbehältnissen oder an der Leine zu führen.
- 18.3. Für Tiere sind Dokumente, die den Halter ausweisen mitzuführen und dem Flugplatzunternehmer auf Verlangen vorzulegen.

## **§19 Sonstige Betätigung**

Gewerbliche Betätigung, mit Ausnahme der Bodenabfertigungsdienste, ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer gegen Entgelt zulässig.

## **§20 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften**

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Platzhalters. Dies gilt auch für das Verteilen und Anpreisen von Werbeartikeln und Warenproben.

## **§21 Foto- und Filmaufnahmen**

Auf dem Flugplatz gilt vorbehaltlich der in den AGB getroffenen Regelungen ein Fotografier- und Filmverbot.

## **§22 Lagerung**

22.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 I LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoff, andere radioaktive Stoffe sowie Explosivmaterial und gefährliche Gase, dürfen nur mit Einwilligung des Platzhalters gelagert werden.

22.2 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

## **§23 Bauarbeiten**

23.1. Vor Beginn von Bauarbeiten ist der Flugplatzunternehmer rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

23.2. Bauarbeiten im Zuständigkeitsbereich der Flugverkehrskontrolle oder die den Flugbetrieb unmittelbar betreffen, sind gesondert rechtzeitig mit dieser abzustimmen.

## **§24 Kranbetrieb und ähnliches Gerät**

24.1. Der Kranbetrieb o.ä. bei Bauarbeiten jeglicher Art auf oder in der Umgebung des Flugplatzes ist genehmigungspflichtig und mit der Flugverkehrskontrolle rechtzeitig abzustimmen.

24.2. Das Aufstellen von Kränen, Baugeräten o. ä. innerhalb des Flugplatzgeländes bedarf einer luftrechtlichen Erlaubnis nach § 17 LuftVG. Diese Erlaubnis ist mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen beim Luftamt Nordbayern zu beantragen.

24.3. Liegt eine Genehmigung bei Beginn der Arbeiten nicht vor, so ist die Flugverkehrskontrolle/Luftaufsicht berechtigt, die Nutzung des Gerätes zu untersagen, bis eine Erlaubnis vorliegt. Anfallende Kosten (auch die durch die Verzögerung der Arbeiten und ggf. verhängte Bußgelder trägt der Kranbetreiber bzw. der Bauherr.

## **§25 Sicherheitsbestimmungen**

Die auf Gesetz oder auf anderen gültigen Rechtsvorschriften beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

## **§26 Ausweisregelung Besucher**

Der Zutritt zum nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flugplatzgeländes ist ausschließlich berechtigten Personen gestattet.

Flugplatzfremde Personen, die nicht dem Luftfahrtpersonal zuzurechnen sind, haben sich vor Betreten des nicht öffentlich zugänglichen Flugplatzgeländes am Haupttor oder an der hierfür vorgesehenen Stelle anzumelden.

Dies gilt insbesondere auch für:

- Besucher,
- Lieferanten,
- Handwerker,
- Mitarbeitende externer Unternehmen,
- Mitarbeitende von Behörden,
- sonstige betriebsfremde Personen.

Ausgenommen hiervon sind Fluggäste im Rahmen der regulären Passagierabfertigung sowie Personen, für die durch den Flugplatzunternehmer besondere Zutrittsregelungen getroffen wurden.

Besucher erhalten für die Dauer ihres Aufenthalts einen Besucherausweis oder eine sonstige Zutrittsberechtigung. Der Besucherausweis ist während des gesamten Aufenthalts auf dem Flugplatzgelände gut sichtbar zu tragen und auf Verlangen dem Flugplatzpersonal, Sicherheitskräften oder sonstigen berechtigten Stellen vorzuzeigen.

Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, Personen ohne gültigen Besucherausweis oder ohne ordnungsgemäße Anmeldung des Geländes zu verweisen sowie den Zutritt zu untersagen.

Besucher haben den Anweisungen des Flugplatzpersonals jederzeit Folge zu leisten und sich ausschließlich in den ihnen zugewiesenen oder freigegebenen Bereichen aufzuhalten.

## **§27 Fundsachen**

Sachen, die auf dem Flugplatz gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzunternehmer abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

## **§ 28 Verunreinigungen, Abwässer**

### **28.1. Verunreinigungen**

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom jeweiligen Verursacher zu beseitigen. Kommt der Verursacher einer entsprechenden Aufforderung des Flugplatzunternehmers nicht nach, so kann dieser die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

## 28.2 Abwässer

Soweit der Platzhalter nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch toxische Stoffe, Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln.

28.3. Natürliche oder juristische Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind verpflichtet, den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 29 Einwilligungen**

Die nach dieser FBO notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

## **§ 30 Zuwiderhandlungen gegen die FBO**

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers, der Flugsicherung/Luftaufsicht, die aufgrund dieser FBO ergangen sind, verstößt, kann vom Flugplatz verwiesen werden.

## **§ 31 Keine Obhutspflicht**

30.1 Sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, ist eine Obhutspflicht vom Flugplatzunternehmer für vom Nutzer oder Teilnehmern oder sonstigen Dritten eingebrachten Gegenständen nicht Vertragsinhalt, weder Kardinal- noch Nebenleistungspflicht. Eine Haftung für vom Nutzer, Teilnehmern oder sonstigen Dritten eingebrachte Gegenstände wird vom Flugplatzunternehmer nicht übernommen.

30.2 Eine etwaige Videoüberwachung des Flugplatzes erfolgt ausschließlich für Zwecke der Überwachung des Flugverkehrs. Eine Kontrolle zum Schutz der Nutzer, Teilnehmer oder Dritter vor rechtswidrigen Zugriffen ist damit nicht verbunden.

## **§ 31 Haftungsausschluss**

31.1 Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Nutzers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung vom Flugplatzunternehmer, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

- 31.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Flugplatzunternehmer nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Nutzers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 31.3 Die Einschränkungen der Ziffern 12.1 und 12.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Flugplatzunternehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 31.4 Der Flugplatzunternehmer haftet nicht für höhere Gewalt. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmung sind alle Umstände, die die Parteien nicht beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere Stromausfälle im Versorgungsnetz, Funktionsstörungen im Internet, Pandemien, extreme Witterung und Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
- 31.5 Soweit der Flugplatzunternehmer im Auftrag eines Nutzers Leistungen gegenüber Dritten (d. h. Personen, die dem Lager des Nutzers zuzurechnen sind, wie z. B. Erfüllungsgehilfen, Teilnehmer u. Ä.) anzubieten und zu erbringen hat, stellt der Nutzer den Flugplatzunternehmer von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese über die vorgenannten Haftungsbeschränkungen hinausgehen. Der Nutzer verpflichtet sich zugunsten des Flugplatzunternehmers gleichlautende Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse mit Teilnehmern und sonstigen Dritten zu vereinbaren.
- 31.6 Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden (Vermögensschäden), die während des Termins durch ihn, seine Vertreter, Beauftragten und/ oder Teilnehmer verursacht werden. Er hat den Flugplatzunternehmer von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen, mit Ausnahme der Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch der Flugplatzunternehmer verschuldet worden sind.
- 31.7 Die Parteien sind verpflichtet, etwaige Schäden der anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen (E-Mail ausreichend), so dass die andere Partei frühzeitig informiert ist und erforderlichenfalls gemeinsam mit der anzeigenden Partei Schadensminderung betreiben kann. Ein Verstoß gegen diese Informationspflicht kann zu einer Minderung oder einem Ausschluss des Schadensersatzanspruches führen.

## **§32 Aufrechnung**

Der Nutzer kann gegenüber den Forderungen vom Flugplatzunternehmer aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn seine Forderung fällig, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **§33 Druckfehler**

Etwaige irrumsbedingte Druckfehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen, sonstigen Dokumentationen oder auf der offiziellen Internetseite des Flugplatzunternehmers dürfen berichtigt werden ohne das gegenüber den Benutzern für Schäden aus diesen Fehlern gehaftet wird.

### **§34 Flugplatz-Entgeltordnung (FEO)**

Für die Inanspruchnahme des Flugplatzes, seiner Einrichtungen, Betriebsmittel und Dienstleistungen fallen Entgelte nach Maßgabe der Flugplatz-Entgeltordnung (FEO) sowie der „Preisliste für Leistungen und Services“ des Flugplatzunternehmers in ihren jeweils gültigen Fassungen an.

### **§35 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

35.1. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Nutzer und Flugplatzunternehmer aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB, sofern es sich beim Nutzer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hof (Saale).

35.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Flugplatzunternehmers.

35.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

### **§36 Zustellungsbevollmächtigter**

Luffahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### **§37 Inkrafttreten**

Diese Flugplatz-Benutzungsordnung mit Anlage tritt am 01.06.2026 in Kraft.

\*\*\*

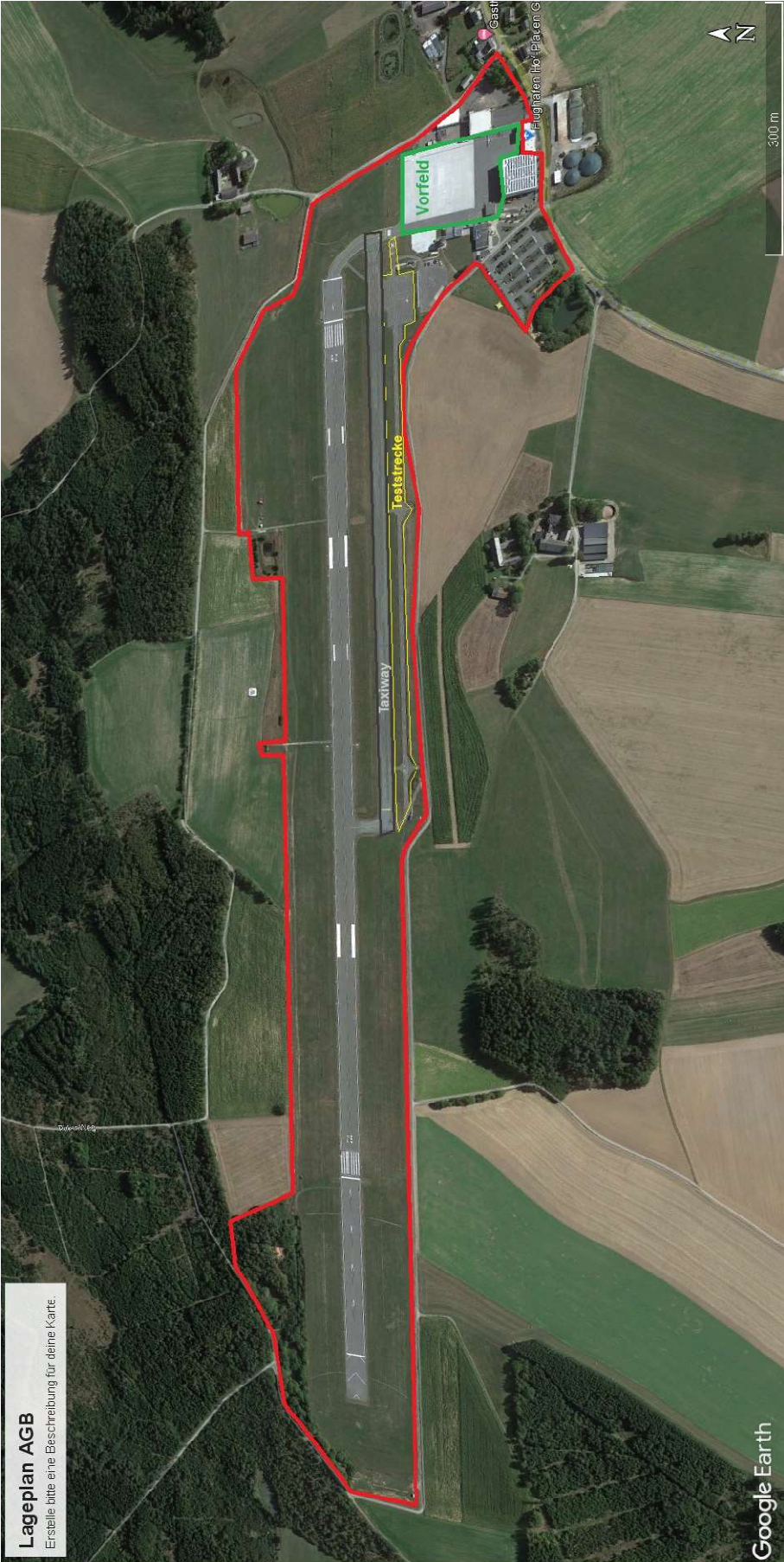
Hof, den 12.05.26

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG

  
\_\_\_\_\_  
Ralf Kaußler, Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Thomas Schmidt, Bevollmächtigter

Anlage – Lageplan rot gemäß A §1:



Anlage – Lageplan blau gemäß B §6 Nr. 6.9.3

